Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch=lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1974

Hamburg, 31. Dezember 1974

Nummer 3

(letzte Jahresnummer 1974)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

- Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten
- 2. Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der kirchlichen Organe
- Fünftes Gesetz zur Anderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
- 4. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1975 und 1976
- 5. Verordnung betr. Kollektenplan 1975
- 6. Verwaltungsverordnung über die Bildung einer Pastorenvertretung

II. Von der Synode

 Beschlüsse aus der 35. Sitzung der Dritten Synode vom 24. Juni 1974

- Beschlüsse aus der 37. Sitzung der Dritten Synode vom 27./29. September 1974
- Beschlüsse aus der 38. Sitzung der Dritten Synode vom 28. Oktober 1974
- Beschlüsse aus der 39. Sitzung der Dritten Synode vom 11. November 1974
- Beschlüsse aus der 41. Sitzung der Dritten Synode vom 9. Dezember 1974
- 6. Sitzungstermine 1. Halbjahr 1975

III. Verwaltungsanordnungen

- Anderung der Stellenzulage für Verwaltungsstellenleiter und Kirchenbuchführer
- Verwaltungsanordnung über die Unkostenentschädigung für kirchliche Mltarbeiter bei der Durchführung von Freizeiten

IV. Mitteilungen

1. Friedhofsgebührenordnung Neuengamme

2. Friedholsgebührenordnung Cuxhaven-Döse

- Friedhofsgebührenordnung Ochsenwerder
- 4. Friedhofsordnung Cuxhaven-Ritzebüttel
- 5. Todesfall

Moller

- 6. Arbeitszeltregelung
- 7. Verleihung der Bugenhagenmedaille
- 8. Konfirmationstermine 1975
- 9. Zweite theologische Prüfung im Herbst 1974
- 10. Ordinationen
- Tagungstermine der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen evang.-luth. Kirche für 1975
- Kirchengericht der evangelischlutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 35. Sitzung am 24. Juni 1974 beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

- (1) Das Gesetz über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten vom 25. September 1967 (GVM 1967, Seite 31) in der Fassung des Anderungsgesetzes vom 19. März 1973 (GVM 1973, Seite 13) wird aufgehoben.
 - (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 8. Juli 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

2. Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der kirchlichen Organe

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 38. Sitzung am 28. Oktober 1974 beschlossene Gesetz:

δ 1

- (1) Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung endet die Amtszeit der Dritten Synode am Vortage des Inkrafttretens der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, spätestens jedoch am 30. Juni 1977.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Kirchenvorsteher bekleiden ihr Amt abweichend von Artikel 8 Absatz 3 der Verfassung bis zur Beendigung der Amtszeit der Dritten Synode. § 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

δ 2

In § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes in der Fassung vom 25. September 1969 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Sind weniger als sechs Kirchenvorsteher einschließlich der Gemeindeältesten im Amt oder steht dieser Fall bevor, so hat der Vorsitzer dies dem Kirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Ergänzungswahlen nach Absatz 1 dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Der Kirchenrat schreibt die Neuwahl des Kirchenvorstandes entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Die Amtszeit aller Kirchenvorsteher, mit Ausnahme der Gemeindeältesten, endet am Wahltag.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 4. November 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber Bischof

3. Fünftes Gesetz zur Anderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 39. Sitzung am 11. November 1974 bebeschlossene Gesetz:

Artikel I

Änderung des Besoldungsgesetzes Das Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen

Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM 1966, S. 39) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1971 (GVM 1971, S. 8), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. Juni 1973 (GVM 1973, S. 21) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 wird die bisherige Zeile
 - d) Kinderzuschlag

gestrichen.

Die bisherigen Zeilen e) und f) werden Zeilen d) und e).

- 2. Die §§ 15, 16, 17 und 18 werden gestrichen.
- 3. Die Anlage I (Besoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz erhält folgende Neufassung:

Anlage I

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 5

Kirchenassistenten

Besoldungsgruppe 6

Kirchensekretäre

Besoldungsgruppe 7

Kirchenobersekretäre

Besoldungsgruppe 8

Diakone

Kirchenhauptsekretäre

Besoldungsgruppe 9

Diakone

Kircheninspektoren Technische Inspektoren Amtsinspektoren1)

Besoldungsgruppe 9a

(k. w.)

Diakone

Kircheninspektoren

Besoldungsgruppe 10

Diakone

Kirchenoberinspektoren Technische Oberinspektoren

Besoldungsgruppe 11

Diakone

Kirchenamtmänner Technische Amtmänner

Besoldungsgruppe 12

Kirchenamtsräte

Lehrer²)

Besoldungsgruppe 13

Pastoren, Pastorinnen³)

Kirchenräte Kirchenbauräte Kirchenbibliotheksräte Kirchenverwaltungsräte

Studienräte Lehrer4)

Besoldungsgruppe 13b (k. w.)

Pastoren, Pastorinnen

Studienräte

Besoldungsgruppe 14

Pröpste⁵)

Superintendent⁵) Pastoren, Pastorinnen⁶) Oberkirchenräte⁶) Kirchenoberbauräte Kirchenoberbibliotheksräte Kirchenoberverwaltungsräte

Dozenten an der Fachhochschule⁷) Oberstudienräte Rektoren8)

Besoldungsgruppe 15

Oberkirchenräte Kirchenbaudirektor9) Direktor der Landeskirchl.

Bibliothek

Studiendirektor10) Dozenten an der Fachhochschule¹¹) ¹²)

Besoldungsgruppe 16

Oberkirchenräte Oberstudiendirektor Kirchenbaudirektor

- 1) erhält als Kassenleiter der Kirchenhauptkasse eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe 9 und dem der Besoldungsgruppe 10 (k. w.).
- 2) soweit nicht in Besoldungsgruppe 13.
- 3) soweit nicht in Besoldungsgruppe 14.
- 4) mit Universitätsausbildung oder nach 10jähriger Tätigkeit im staatlichen oder kirchlichen hamburgischen Schuldienst, die frühestens mit dem Tage der durch die Prüfung erlangten Lehrbefähigung oder der Ernennung zum Beamten beginnt.
- 5) erhalten eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 14 und dem der Besoldungsgruppe 15. Die Stellenzulage wird nach 10jährigem Bezug ruhegehaltsfähig.
- 6) nach 16 Besoldungsdienstjahren.
- 7) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.
- 8) erhält als stellvertretender Schulleiter der Wichernschule eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 14 und dem der Besoldungsgruppe 15.
- 9) soweit nicht in Besoldungsgruppe 16.
- 10) erhält als Stellvertreter des Oberstudiendirektors eine Amtszulage nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Hamburgischen Besoldungsgestzes.
- 11) die Zahl der im Stellenplan der Fachhochschule ausgewiesenen Stellen der Besoldungsgruppe 15 soll 50 vom Hundert der Gesamtzahl der im Stellenplan der Fachhochschule ausgewiesenen Dozentenstellen der Besoldungsgruppen 14 und 15 nicht übersteigen.
- 12) der Leiter der Fachhochschule erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 15 und dem der Besoldungsgruppe 16. Die Stellenzulage wird nach 10jährigem Bezug ruhegehaltsfähig.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 18. November 1974

Der Präsident des Kirchenrates D. Wölber Bischof

4. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1975+1976

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 9. Dezember 1974 beschlossene Gesetz:

§ :

Das Rechnungsjahr 1975+1976 beginnt mit dem 1. Januar 1975 und schließt mit dem 31. Dezember 1976.

δ 2

Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975+1976 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je DM 213 250 200,— festgesetzt (s. Anlage).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

Anlage (Auszug)

Haushaltsplan 1975 und 1976

Einzelplan	Soll 1975 und 1976	
	Einnahmen	Ausgaben
O Allgemeine kirchliche Dienste 1 Besondere kirchliche Dienste 2 Kirchliche Sozialarbeit 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission 4 Offentlichkeitsarbeit	2.422.500.— 209.900.— 1.929.000.— 1.539.200.— 28.200.—	51.700.500. — 10.140.700. — 41.294.500. — 13.532.700. — 1.873.100. —
5 Bildungswesen und Wissenschaft 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.943.100. — 3.446.000. — 199.560.000. —	4.654.700.— 28.183.400.— 1.221.700.— 60.639.900.—
	213.250.200	213.250.200

5. Verordnung betr. Kollektenplan 1975

(den Kirchengemeinden bereits mit Rundschreiben 578/74/I am 5. 11. 1974 mitgeteilt)

Der Kirchenrat ordnet gemäß Art. 42c der Verfassung die Erhebung folgender Kollekten an:

- Am 5. Januar (2. Sonntag nach dem Christfest) für die Äußere Mission
- Am 12. Januar (1. Sonntag nach Epiphanias) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche
- Am 19. Januar (Letzter Sonntag nach Epiphanias) für die Seemannsmission
- 4. Am 2. Februar (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt (Evangelisches Bibelwerk)
- Am 16. Februar (Invokavit) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
- * Am 23. Februar (Reminiszere) oder
 * am 2. März (Okuli) oder
 - * am 9. März (Lätare) für die Alsterdorfer Anstalten
- 7. Am 16. März (Judika) für "Brot für die Welt"
- 8. Am 23. März (Palmarum) für das Palästinawerk
- 9. Am 30. März (Ostersonntag) für die Äußere Mission

- Am 13. April (Miserikordias Domini) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
- * Am 20. April (Jubilate) für ein Projekt des Gustav-Adolf-Werkes
- Am 4. Mai (Rogate) für den Lutherischen Weltdienst
- Am 11. Mai (Exaudi) für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg ("Okumenisches Opfer")
- 14. Am 18. Mai (Pfingstsonntag) für den Landesverband für Innere Mission für notleidende Einrichtungen und Werke der Diakonie in Hamburg
- * Am 25. Mai (Trinitatis) für ein Projekt des Evangelischen Bundes
- Am 8. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis) für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten
- * Am 15. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis) für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
- Am 22. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis) für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
- Am 29. Juni (Tag der Apostel Petrus und Paulus) für die Bahnhofsmission
- Am 13. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis) für die Stiftung Anscharhöhe
- Am 20. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis) für "Brot für die Welt"
- Am 27. Juli (9. Sonntag nach Trinitatis) für die Auswanderermission
- Am 3. August (10. Sonntag nach Trinitatis) für das Altenheim für Christen in Haifa (betreut vom Evluth. Zentralverein für Mission unter Israel)
- Am 10. August (11. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk der Hamburgischen Landeskirche
- 25. Am 24. August (13. Sonntag nach Trinitatis) für Okumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Christliche Erziehungsarbeit des Okumenischen Rats der Kirchen, Okumenisches Institut in Bossey und Jerusalemstiftung)
- Am 31. August (14. Sonntag nach Trinitatis) für das Nordelbische Missionszentrum
- Am 14. September (16. Sonntag nach Trinitatis) für das Rauhe Haus
- Am 21. September (17. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungdienst
- Am 28. September (18. Sonntag nach Trinitatis) für die Alsterdorfer Anstalten
- Am 12. Oktober (20. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hilfe für den diakonischen Dienst der Kirchen in der DDR)
- Am 26. Oktober (22. Sonntag nach Trinitatis) für ein Projekt des Martin-Luther-Bundes
- Am 9. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres) für das Diakonissen-Mutterhaus in Volksdorf
- 33. * Am 16. November (Vorletzter Sonntag des Kir-

chenjahres) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

- Am 30. November (1. Sonntag im Advent) für die Hamburger Stadtmission
- 35. Am 7. Dezember (2. Sonntag im Advent) für die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft
- Am 24. Dezember (Christvespern) für "Brot für die Welt"

Die mit einem * bezeichneten Kollekten werden den Gemeinden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79-203 zu überweisen. Ausgenommen ist der Ertrag der unter 1 und 9 aufgeführten Kollekten für die Äußere Mission, die von der Kirchengemeinde unmittelbar an eine Missionsanstalt überwiesen werden können. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in der Verwaltungsverordnung betreffend das Kollektenwesen vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Erträge von Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstähnlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 14. Oktober 1974

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

6. Verwaltungsverordnung über die Bildung einer Pastorenvertretung

§ 1

Es wird eine Pastorenvertretung eingerichtet.

§ 2

- (1) Die Pastorenvertretung hat zu Fragen des pfarramtlichen Dienstes Stellung zu nehmen und an der Regelung aller Angelegenheiten, die ihren Beruf betreffen, mitzuwirken. Sie ist zu allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die den Pfarrerberuf und pfarramtlichen Dienst berühren, zu hören. Der einzelne Pastor, Pastoralassistent und Vikar hat das Recht, sich an die Pastorenvertretung zu wenden und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen.
 - (2) Die Pastorenvertretung hat das Recht, in allen in

Absatz 1 genannten Angelegenheiten Anträge an den Kirchenrat zu stellen.

§ 3

- (1) Die Pastorenvertretung wird von der Gesamtheit der Pastoren gewählt. Ihr gehören 8 Pastoren sowie der Sprecher des Geistlichen Ministeriums und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter an. Die Wahl erfolgt durch das Geistliche Ministerium.
- (2) Außerdem wählen die in einem Dienstverhältnis auf Probe befindlichen Pastoren der Landeskirche aus ihrer Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertreter, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pastorenvertretung teilnehmen. Die Pastoralassistenten und Vikare wählen gemeinsam aus ihrer Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertreter, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pastorenvertretung teilnehmen. Die Stellvertreter nehmen nur im Verhinderungsfall an den Sitzungen teil.
- (3) Die Mitglieder der Pastorenvertretung werden bis zu einer Neuregelung durch die Nordelbische Kirche, längstens jedoch für fünf Jahre gewählt. Der Vertreter der Pastoren der Landeskirche scheidet mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses auf Probe aus. Der Vertreter der Pastoralassistenten und Vikare scheidet mit seiner Ordination aus.

δ 4

Die Pastorenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Die Pastorenvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn es der Kirchenrat verlangt.

§ 6

Wird eine Sitzung auf Verlangen des Kirchenrates einberufen, so kann sein Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Landeskirche.

§ 8

In den Fällen der §§ 74 Abs. 2, 88 Abs. 2 des Pfarrergesetzes verbleibt es bei der Regelung des Art. I Ziff. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1973 über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 in der Neufassung vom 10. November 1972 (GVM 1973, S. 36), wonach in diesen Fällen als Vertretung der Pfarrerschaft der Altestenrat des Geistlichen Ministeriums gilt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Hamburg, den 19. August 1974

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

II. Von der Synode

 Beschlüsse aus der 35. Sitzung der Dritten Synode vom 24. Juni 1974 im Rathaus

Dem Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes

über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten in der Fassung der Anlage zur Drucksache 343/74 wurde zugestimmt. (GVM Nr. 3/74, Seite 33)

Beschlüsse aus der 37. Sitzung der Dritten Synode vom 27.—29. September 1974 in Glücksburg

Wahlen:

Es wurden gewählt

 a) Der Rechnungsprüfungsausschuß Vorsitzer: Herr Bernhard Boehnke Mitglieder: Herr Heinrich von Platen

Herr Carl Hohmann Herr Dietmar Petersen Herr Reinhold Frhr, von Rosen

b) Für den Nominierungsausschuß
 Frau Ursula Förster

Beschlüsse aus der 38. Sitzung der Dritten Synode vom 28. Oktober 1974 im Rathaus

Das Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der kirchlichen Organe wurde mit der notwendigen verfassungsändernden ³/₄-Mehrheit gem. Drucksache 546/74 angenommen. (GVM Nr. 3/74, Seite 33)

 Beschlüsse aus der 39. Sitzung der Dritten Synode vom 11. November 1974 im Rathaus Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes wurde mit der notwendigen ²/₃-Mehrheit angenommen. (GVM Nr. 3/74, Seite 33)

5. Beschlüsse aus der 41. Sitzung der Dritten Synode vom 9. Dezember 1974 in der Hauptkirche St. Michaelis

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1975+1976 wurde in der Fassung der Drucksache 622/74 mit der notwendigen ²/₃-Mehrheit angenommen. (GVM Nr. 3/74, Seite 35)

6. Sitzungstermine der Dritten Synode für das 1. Halbjahr 1975

Für die Sitzungen der Dritten Synode im 1. Halbjahr 1975 sind folgende Termine vorgesehen:

23. Januar 1975

24./25. Februar 1975 (Bischofsbericht und Nordelbien)

6. März 1975

17. April 1975

8.—10. Mai 1975 (Außentagung in Glücksburg)

III. Verwaltungsanordnungen

Änderung der Stellenzulage für Verwaltungsstellenleiter und Kirchenbuchführer

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 725. Sitzung vom 18. Juli 1974 wird die nach § 19, Abs. 1 des Besoldungsgesetzes gewährte Stellenzulage für Verwaltungsstellenleiter und Kirchenbuchführer mit Wirkung vom 1. 1. 1974 auf DM 164,— angehoben.

Hamburg, den 18. Juli 1974

Der Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Katzenstein

2. Verwaltungsanordnung über die Unkostenentschädigung für kirchliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Freizeiten in der Neufassung vom 10. Oktober 1974

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Freizeiten leiten oder als Helfer teilnehmen, sind die ihnen entstehenden Unkosten wie Fahrgeld, Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sowie Barauslagen zu erstatten.

Außerdem erhalten die hauptamtlichen Mitarbeiter für jeden Tag der Freizeit 25% des Trennungstagegeldes der jeweils geltenden Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz für Bedienstete mit eigenem Hausstand oder Bedienstete ohne eigenen Hausstand.

Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten Trennungstagegeld in Anwendung des Absatzes 2 aus der Reisekostenstufe B.

Das Trennungstagegeld ist dem dem Zweck der Freizeit entsprechenden Sachkonto zu entnehmen. Bei der Planung der Freizeit ist auf gesunde Wirtschaftlichkeit zu achten. Dazu gehört, daß die Reisekosten so kalkuliert werden, daß mit Hilfe der Zuschüsse aus dem Landesjugendplan Bundesbahnfreikarten und anderen Ermäßigungen in der Regel keine besonderen Zuschüsse für den Leiter und evtl. Helfer notwendig sind. Bei Familienfreizeiten kann dies evtl. dadurch erreicht werden, daß mehrere Gemeinden sich zu einer Reisegruppe zusammenschließen.

Können trotzdem die Kosten für den Leiter und die Helfer nicht ganz aufgefangen werden, so sind die fehlenden Mittel bei den Gemeinden aus der "großen Pauschale" HSt 03-810 oder dem landeskirchlichen Fonds "Kirchlicher Jugendplan" aus dem dem Zweck der Freizeit entsprechenden Sachkonto zu entnehmen.

Freizeiten können in jedem Fall nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bezuschußt werden. (GVM 1974, S. 27, Absatz 3 der Reisekostenregelungen

Hamburg, den 10. Oktober 1974

wird hierdurch ersetzt.)

Das Landeskirchenamt Dr. Katzenstein Präsident

IV. Mitteilungen

 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 4. Juni 1974 neu gefaßt worden und am 1. Juli 1974 in Kraft getreten.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, 205 Hamburg 80, Feldstegel 18, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate Das Landeskirchenamt

2. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Cuxhaven-Döse

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Cuxhaven-Döse ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 19. November 1973/28. Januar 1974 neu gefaßt worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Friedhofsverwaltung Döse, 219 Cuxhaven, Steinmarner Str. 5, eingesehen werden.

> Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate Das Landeskirchenamt

3. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstands am 26. August 1974 neu gefaßt worden und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, 205 Hamburg 80, Alter Kirchdeich 8, eingesehen werden.

> Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate Das Landeskirchenamt

4. Friedhofsordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangluth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 13. Februar / 24. Oktober 1974 neu gefaßt worden und tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die neue Friedhofsordnung kann bei der Evang.-luth. Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel, 219 Cuxhaven, Vorwerk 3, eingesehen werden.

Hamburg, 11. November 1974

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate Das Landeskirchenamt

5. Todesfall

Pastor Ulrich Strege ist am 19. Oktober 1902 in Stettin geboren. Nach bestandener Reifeprüfung am Domgymnasium Magdeburg studierte er an den Universitäten Halle, Leipzig und Heidelberg Theologie. Die erste theologische Prüfung legte er vor der Fakultät in Halle ab und die zweite vor dem Konsistorium in Magdeburg. Er wurde am 3. 7. 1927 im Dom zu Magdeburg ordiniert.

Der junge Pastor Strege hatte seine erste Pfarrstelle im Diakonissen-Mutterhaus Bethanien/Stettin und sein zweites Pfarramt in der Gemeinde Falkenburg in Pommern inne. Nach Kriegsdienst und Kriegsende fand er seine Familie in Rendsburg wieder. Pastor Strege versah zunächst den pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde Windbergen bei Meldorf; zum 1. August 1947 wurde er dann zum Pastor der Gemeinde West Barmbek gewählt und berufen. Dieser Gemeinde hat er bis zur Versetzung in den Ruhestand am 31. Oktober 1970 in großer Treue gedient.

Pastor Strege ist am 25. Juni 1974 ganz unerwartet und nach kurzem Krankenhausaufenthalt verstorben. Das Wort von der Treue aus der Offenbarung des Johannes 2,10 war auch der Predigttext in dem Gottesdienst in der Bugenhagenkirche, in dem am 2. Juli eine große Gemeinde von ihrem früheren Pastor Abschied nahm. "Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben."

6. Mitteilung über die Einführung der 40-Stunden-Woche

In der Hamburgischen Landeskirche und ihren Gemeinden wird — wie im übrigen öffentlichen Dienst auch — mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 die 40-Stunden-Woche eingeführt.

7. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1974 die Bugenhagenmedaille verliehen an:

Klempnermeister i. R. Hermann Auf der Hart Kirchenmusikdirektor Friedrich Bihn Pastor em. Wilhelm Schmidt Frau Hedine Stehnken

Die Medaillen wurden in einem Festakt am Sonntag, den 27. Oktober 1974 durch Bischof D. Wölber den Ausgezeichneten in der Hauptkirche St. Nikolai überreicht.

8. Konfirmationstermine 1975

Auf Vorschlag des Konfirmationsausschusses des Geistlichen Ministeriums werden als Konfirmationstermine für 1975 folgende Sonntage freigegeben:

26. Januar 1975 Septuagesimae
23. Februar 1975 Reminiszere
2. März 1975 Okuli
9. März 1975 Laetare
20. April 1975 Jubilate
27. April 1975 Kantate.

Auch diesmal sollte der Januar-Termin nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Gemeinde auf Schulabgänger Rücksicht zu nehmen hat, die ihre Lehrstellen zum 1. Februar 1975 antreten.

> Dr. Dr. Seifert Senior

Zweite theologische Prüfung im Herbst 1974

Vor dem Prüfungsamt der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben folgende Vikare am 24. September 1974 die 2. theologische Prüfung bestanden:

> Otto Grau Hans Naumann Wolfgang Nein

Nach § 11 (1) des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt führen die genannten Vikare die Dienstbezeichnung Pastoralassistent. Das Kollegium der Hauptpastoren hat den Pastoralassistenten mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 einen Studien- und folgenden Dienstauftrag erteilt:

> --- St. Petri --- Cuxhaven Otto Grau

 Dreifaltigkeitsgemeinde Hans Naumann

Wolgang Nein Cuxhaven-Ritzebüttel

ORDINATIONEN

Bischof D. Wölber hat am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. Juni 1974, Frau Pastorin Uta Knolle in der Hauptkirche St. Nikolai ordiniert und sie in das Amt als Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes einge-

Hauptpastor Reblin hat am 4. Sonntag nach Michaelis, dem 27. Oktober 1974, den Pastorenassistenten Klaus Herrmann in der Pauluskirche - Hamm ordiniert. Gemäß Beschluß des Kirchenrates wurde Pastoralassistent Herrmann zum "Pastor der Landeskirche" ernannt und erhielt einen pfarramtlichen Auftrag in der Paulusgemeinde Hamm.

Tagungstermine der Verfassunggebenden Synode 11. der Nordelbischen evang.-luth. Kirche für 1975

Für die Tagungen der Verfassunggebenden Synode sind für das Frühjahr 1975 folgende Tagungstermine vorgesehen.

10./11. Januar 1975 in Rendsburg

7./8. März 1975

Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Gemäß § 3 der Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (GVM 1973, Seite 40) ist die vorgeschriebene Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Kirchengerichts erfolgt.

Dem Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg gehören als Mitglieder, deren Amtszeit bis zum 31. Dezember 1979 andauert, an:

Präsident: Präsident des Schleswig-Holsteini-

schen Verwaltungsgerichts Dr. Heinz Sander, 238 Schleswig, Erdbeeren-

berg 67

Vizepräsident des Landgerichts Ham-Vizepräsident:

burg Dr. Klaus-Dietrich Zimmermann, 2 Hamburg 80, Von-Anckeln-

Straße 15

Rechtskundiger Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Joachim Liedt-Beisitzer:

ke, 233 Eckernförde, Domstag 42

Vorsitzender Richter am Landgericht Rechtskundiger Beisitzer: Hamburg Dr. jur. Günther Scheefe,

2 Hamburg 52, Ohnsorgweg 20

Rechtsanwalt und Notar Peter-Chr. Rechtskundiger

Bade, 24 Lübeck, Wakenitzufer

16/18

Theologischer Pastor Dr. Hartmut Clasen,

Beisitzer: 2 Hamburg 63, Rübenkamp 320

Theologischer Pastor Peter-Jürgen Rönndahl,

Beisitzer: 24 Lübeck, Karavellenstraße 8

Studienleiter Hartwig Graf Berns-Weiterer torff, 2361 Christianental, Post Beisitzer:

Warder

7./8. Februar 1975 in Rendsburg Weiterer Oberstudiendirektor Eberhard Jar-

Beisitzer:

in Rendsburg Beisitzer: matz, 242 Eutin, Plöner Straße 51